Die Entwicklung der kumulativen Schuldübernahme nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
der Hohen Juristischen Fakultät
der Universität Marburg

vorgelegt von

Traugott Wilde
Gerichtsreferendar.

MARBURG a. d. L.
1926.

Buchdruckerei Julius Schröder, Kirchhain.

Berichterstatter:

Professor Dr. jur. et phil. Jung.

Meiner lieben Mutter.

Inhalts-Verzeichnis.

	Seite
Einleitung	
I. Abschnitt: Reichsgerichtsentscheidungen bis 1900	5—10
II. Abschnitt: Reichsgerichtsentscheidungen seit 1900	11—25
III. Abschnitt: Zusammenfassung	25—28
Verzeichnis des benutzten Schrifttums	29—30
A. Lehrbücher, Kommentare, Einzelschriften	
B. Entscheidungen des Reichtsgerichts	
Lebenslauf.	

Einleitung.

Die „kumulative Schuldübernahme" war der Praxis schon unter der Herrschaft des gemeinen Rechts bekannt und ist das auch heute unter der Herrschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches geblieben. Aber weder durch das gemeine Recht noch durch das Bürgerliche Gesetzbuch hat die kumulative Schuldübernahme als solche eine gesetzliche Regelung erfahren. Deswegen und mit Rücksicht auf die Wirkungen, welche die Entscheidungen des höchsten Gerichtshofes auf Wissenschaft und Praxis ausüben, ist es von Wert, zu erforschen, welche Stellung das Reichsgericht zur „kumulativen Schuldübernahme" eingenommen hat und heute einnimmt. Zu diesem Zweck werden wir im Folgenden die Entscheidungen, in welchen das Reichsgericht seit seinem Bestehen die kumulative Schuldübernahme behandelt hat, untersuchen. Wir werden uns dabei an die Reihenfolge halten, in der die einzelnen Entscheidungen ergangen sind. Auf die Entscheidungen, die erstmalig Grundsätzliches über die kumulative Schuldübernahme enthalten, wird näher eingegangen werden. Die mit den erhobenen Grundsätzen in ihrem Inhalt wesentlich übereinstimmenden weiteren Entscheidungen werden nur kurz als solche erwähnt werden. Diejenigen Entscheidungen, in denen die bis dahin aufgestellten Grundsätze eine neue Fassung oder eine schärfere Herausarbeitung erfahren, werden wieder eingehender erörtert werden. Auf Grund dieser Einzeluntersuchungen wird es möglich sein, ein Gesamtbild von der Rechtsprechung des Reichsgerichts, die kumulative Schuldübernahme betreffend, zu gewinnen.

I. Reichsgerichtsentscheidungen bis 1900.

1.
RG. 5,11 vom 19. März 1881.

In diesem Urteil sind für unsere Aufgabe folgende Sätze von Bedeutung:

„Der Grund, welcher die Beklagte . . . dem Kläger haftbar macht, beruht . . . darin, daß sie sich dem Kläger gegenüber als mit dem Hamburger Hause derartig verbunden erklärt hat, daß dessen Rechte und Pflichten aus den fraglichen Kommissionen zugleich die ihrigen wären und daß sie deshalb neben dem Hamburger Hause für dessen Verpflichtungen als Solidarschuldner haften muß." [1])

Daß jemand wirksam die Haftung aus einem von einem anderen eingegangenen Vertragsverhältnisse als Solidarschuldner neben jenem, dem Gegenkontrahenten gegenüber durch eine entsprechende Willenserklärung übernehmen kann, auch wenn der Begriff der Bürgschaft auf die Erklärung nicht zutrifft, läßt sich nicht bezweifeln." [2])

Demnach vertritt das Reichsgericht hier die Ansicht, daß der Beitritt eines Dritten als Solidarschuldner zu einem von einem anderen eingegangenen Vertragsverhältnis möglich ist. Möglich wird diese Rechtswirkung dadurch, daß der Dritte dem Gläubiger des Urschuldners gegenüber eine entsprechende Willenserklärung abgibt; auf diese Erklärung — so sagt das Reichsgericht ausdrücklich — braucht nicht der Begriff der Bürgschaft zuzutreffen.

Noch deutlicher tritt uns die Ansicht des Reichsgerichts in seiner Entscheidung

2.
RG. 19,253 vom 11. Oktober 1887

in folgendem Satz entgegen:

„Durch die Schuldübernahme wird kein neuer Schuldgrund für den Gläubiger geschaffen, der Rechtsgrund der bestehenden Obligation nicht geändert, es tritt vielmehr nur ein neuer Schuldner — und zwar im Zweifel *kumulativ* [3]) neben den seitherigen Schuldner — in das Schuldverhältnis ein." [4])

Das Reichsgericht versteht demnach unter einer Schuldübernahme, die „kumulativ" abgeschlossen wird, das Eintreten eines neuen Schuldners in das bereits bestehende Schuldverhältnis — und zwar in das alte, unverändertbleibende ursprüngliche. Denn das Reichsgericht sagt: Es wird durch eine solche Schuldübernahme kein neuer Schuldgrund für den Gläubiger geschaffen, der Rechtsgrund der bestehenden Obligation nicht geändert.

---

1) vgl. a. a. O. S. 13.
2) vgl. a. a. O. S. 14.
3) Die schräg gedruckten Worte sind vom Verfasser hervorgehoben.
4) vgl. a. a. O. S. 255.

Damit tritt klar zutage, daß das Reichsgericht schon zu Zeiten des gemeinen Rechts mit dem römischen Grundsatz, der das Schuldverhältnis streng an die Person des ursprünglichen Schuldners gebunden wissen will, gebrochen hat.[1])

In dem Urteil

3.

RG. 32,156 vom 12. Januar 1894

kommt das Reichsgericht in dem dort vorliegenden Fall zu der Annahme einer kumulativen Schuldübernahme.

Folgender Fall lag vor:

„Die Klägerin hatte dem Bauunternehmer K. für cirka 2700 Mark Steinmetzarbeiten geliefert. K. befand sich in Zahlungsschwierigkeit und lief daher Gefahr, die Lieferung nicht bezahlen zu können. Der Beklagte, welcher ein *hohes Interesse* daran hatte, daß die Steinmetzarbeiten fortgesetzt würden, weil er an dem Eisenbahnbau, zu dem sie verwendet wurden, wirtschaftlich beteiligt war, schloß hierauf mit K. einen Vertrag folgenden Inhalts: K. zediert dem Beklagten eine ihm gegen den Fiskus zustehende Forderung von 24000 Mark. Der Beklagte gewährt folgende Gegenleistung:

1. cirka 11800 Mark Gegenrechnung;
2. 8000 Mark bares Darlehen;
3. Uebernahme der Steinmetzschuld, die hierbei auf 3000 Mark (N. B.) festgesetzt wird, und zweier kleinerer Schulden.

Das OLG. Kiel legte diesen Vertrag unter 3. dahin aus, daß dem Gläubiger, also der Klägerin, nach dem Parteiwillen ein unmittelbares Klagerecht gegen den Beklagten solle eingeräumt sein. Es schloß dies aus folgenden Umständen:

a) K. zediert dem Beklagten cirka 4000 Mark mehr, als ihm der Beklagte unter 1. und 2. leistet;

b) Beklagter hat ein *eigenes Interesse* an der Fortstellung und folglich auch an der Bezahlung der Steinmetzarbeiten;

c) die übernommenen Schulden sind zum Teil dringlich.

Dieser Rechtsauffassung trat das Reichsgericht (III. Senat; Urteil vom 12. Januar 1894, RGZ. 32,156) allenthalben bei.“ [2])

Es kam dann, allerdings auf anderem Wege, als das Berufungsgericht (OLG. Kiel) zu der Annahme einer kumulativen Schuldübernahme. Uns ist es hier nur von Wert, festzustellen, daß es dem Reichsgericht im Anschluß an das Berufungsgericht unter anderem wichtig war, daß der Schuldübernehmer ein *eigenes* Interesse an der Fortsetzung der Steinmetzarbeiten hatte.[3]) Die

---

1) Fricke S. 51: „Bahnbrechend wirkte Delbrück“, „nach ihm wurde die Möglichkeit einer Schuldübernahme allgemein anerkannt.“ (Delbrück: „Die Übernahme fremder Schulden.“ 1853).

2) Der Verfasser entnimmt diesen Tatbestand wörtlich aus Reichel S. 142,143; der Abdruck in der amtlichen Sammlung RG. 32,156 scheint gekürzt zu sein.

3) Diese Tatsache, daß der Schuldübernehmer ein eigenes Interesse an der Fortsetzung der Arbeiten hatte, ist in der amtlichen Sammlung RG. Bd. 32 S. 156—159 nicht aufgeführt worden, hat aber nach Reichel S. 143 der Entscheidung des Reichsgerichts bei Beurteilung des Falles mit zugrunde gelegen. Dieser Umstand erklärt es vielleicht, daß Eck (in Iherings Jahrbüchern Bd. 35 S. 294) die Ansicht ausspricht, die den Urteilen RG. 32,156 und RG. 33,184 zugrunde liegenden Fälle lägen fast gleich.

übrigen für uns wichtigen Punkte werden bei der Untersuchung des jetzt folgenden Urteils behandelt werden.

4.

RG. 33,184 vom 24. Mai 1894.

Der Beklagte E. hat sich durch Vertrag mit Cl. von diesem das Eigentum an Kieswerken und gewisse Rechte übertragen lassen. Als Entgelt dafür hat der Beklagte E. außer 1000 Mark Barzahlung und anderen Verpflichtungen eine Schuld des Cl. an Cln., den Erblasser der Kläger, als eine von ihm selbst kontrahierte Schuld übernommen. — Die Erben des verstorbenen Cln. klagen gegen E. und Cl. zunächst auf gesamtschuldnerische Berichtigung der Schuld, beschränken dann aber vorläufig ihre Klage auf E. — Das Gericht erster Instanz nahm kumulative Schuldübernahme an. Dem trat das Gericht zweiter Instanz bei. — Das Reichsgericht nimmt nicht selber Stellung zu der Frage, ob im vorliegenden Falle kumulative Schuldübernahme anzunehmen sei oder nicht,[1]) stellt vielmehr Richtsätze auf, deren Erfüllung es für notwendig erachtet, um dem Gläubiger aus einem zwischen Urschuldner und Uebernehmer geschlossenen Schuldübernahmevertrag ein eigenes Forderungsrecht gegen den Uebernehmer entstehen zu lassen.[2]) Diese von ihm aufgestellten Erfordernisse sieht das Reichsgericht im vorliegenden Falle nicht festgestellt. Darum hebt es das Urteil auf und weist das Berufungsgericht an, weiter zu verhandeln und „nach den ausgehobenen Gesichtspunkten" die erforderlichen Feststellungen zu treffen.[3])

Diese von dem Reichsgericht „ausgehobenen Gesichtspunkte" sind für uns hier von Wert, soweit von der kumulativen Schuldübernahme gehandelt wird. Das Reichsgericht sagt hierüber Folgendes:

1. „An sich gewinnt aus einer solchen, dem Schuldner gegenüber erklärten Schuldübernahme der Gläubiger einen Anspruch gegen den Schuldübernehmer noch nicht. Letzterer wird eben dem Schuldner hierdurch zur Befreiung, „eventuell (wegen Nichterfüllung) zum Schadenersatze verpflichtet."[4])

2. „Soll aber nach dem Vertrage der Gläubiger wirklich den Schuldübernehmer als weiteren Schuldner gewinnen, so kann gleichfalls — wofern nicht der Vertrag tatsächlich als Vertrag zu Gunsten eines Dritten (des Gläubigers) aufzufassen ist — dem Gläubiger ein unmittelbares Zugriffsrecht, welches sich auch in der Klageerhebung geltend machte, nicht beigemessen werden. Der Gläubiger kann das Klagerecht gegen den Schuldübernehmer nur gewinnen, wenn er dem zwischen seinem Schuldner und dem

---

1) Anderer Ansicht scheint Eck zu sein. Er führt gelegentlich einer Gegenüberstellung der Entscheidungen R.G. 32,156 und R.G. 33,184 (in Iherings Jahrbüchern Bd. 35 S. 294,295) aus: „In unverkennbarem Widerspruch stehen zwei die Schuldübernahme betreffende Erkenntnisse des III. und VI. Senats Bd. 32 Nr. 40 und Bd. 33 Nr. 39." — „Anders urteilt nun aber das zweite Erkenntnis (Bd. 33 Nr. 39) über einen fast gleichliegenden Fall."

2) Diese hier in RG. 33,184 aufgestellten Richtsätze sind den in RG. 32,157 angeführten, soweit sie dort überhaupt erwähnt werden, gleich.

3) a. a. O. S. 194 oben.

4) vgl. a. a. O. S. 190.

Dritten geschlossenen Vertrage beitritt . . . Dieser Beitritt muß aber auch hier . . . davon abhängig erklärt werden, daß dem Gläubiger von den Kontrahenten, mindestens einem derselben, von dem Vertrage behufs Herbeiführung seiner Erklärung, ob er beitrete, *Mitteilung* gemacht wird. Durch seine entsprechende Erklärung nimmt der Gläubiger den in jeder Mitteilung liegenden Vertragsantrag an. Die Rücksicht auf die Interessen des Schuldners und des Schuldübernehmers sowie auf die vermutliche Intention derselben verbieten . . . in dem zwischen denselben abgeschlossenen Vertrage ohne weiteres (ohne besondere Begründung in den tatsächlichen Verhältnissen) eine Vertragsofferte an den Gläubiger zu erblicken." [1])

3. „Das unmittelbare Klagerecht des Gläubigers — im Falle kumulativer Schuldübernahme — gegen den Schuldübernehmer kann sich aber auch daraus ergeben, daß der Vertragswille der Kontrahenten (des Schuldners und des Uebernehmers) darauf gerichtet ist, der Schuldübernehmer wolle und solle unmittelbar (das heißt: unabhängig von weiteren Voraussetzungen als dem Bestehenbleiben dieses Vertrages) Schuldner des Gläubigers werden, mit anderen Worten, daß die Kontrahenten insoweit einen *Vertrag zu Gunsten eines Dritten* (des Gläubigers) abgeschlossen haben. Daß die Kontrahenten in dieser Weise einen das unmittelbare Gläubigerrecht des Dritten bezielenden Vertrag abgeschlossen haben, muß im Einzelfalle tatsächlich festgestellt werden. [2]) — Ist ein Vertrag zu Gunsten eines Gläubigers in diesem Sinne als abgeschlossen anzusehen, so muß ihm für das heutige gemeine Recht die Bedeutung beigemessen werden, daß die Kontrahenten (zwar Fälle von besonderer Qualifikation ausgenommen) bis zum Beitritte des Dritten (Gläubigers) den Vertrag wieder aufheben können, der Dritte aber, wenn dies nicht geschehen ist, mit nachträglichem Beitritte zu dem Vertrage direkt ein Forderungsrecht gegen den Promittenten (den Schuldübernehmer) gewinnt [3]) *Einer Aufforderung zur Erklärung* oder einer Offerte an den Gläubiger *bedarf es bei einem solchen zu seinen Gunsten geschlossenen Vertrage nicht;* insofern ist sein Forderungsrecht ein selbständiges, von einer weiteren Erklärung der Kontrahenten unabhängiges. Der Beitritt kann in jeder Weise, welche diesen Willen des Gläubigers erkennen läßt, ausdrücklich oder durch konkludente Handlungen, auch durch Klageerhebung, ausgesprochen werden. Andererseits bedarf auch der Wille der Kontrahenten, für den Dritten in dieser Weise ein Forderungsrecht zu begründen, nicht notwendig einer ausdrücklichen Erklärung, kann vielmehr auch aus der gesamten Sachlage sich ergeben." [4])

Besonders deutlich sagt das Reichsgericht in dem unter Ziffer 4 erörterten Urteil, wann der unter 3 angeführte Vertrag zu Gunsten des Gläubigers vorliegt: „Es kann aber auch der Vertragswille der Kontrahenten darauf gerichtet sein, daß der

1) vgl. a. a. O. S. 190/191.
2) vgl. a. a. O. S. 192.
3) vgl. a. a. O. S. 193.
4) vgl. a. a. O. S. 193. —

Schuldübernehmer nicht bloß Schuldner des Schuldners, sondern auch Schuldner des Dritten (Gläubigers) werden soll und werden will. Ist dieser Wille ausdrücklich oder durch konkludente Tatsachen erklärt, so liegt ein Vertrag zu Gunsten eines Dritten vor." [1])

Um also hier ein Forderungsrecht des Gläubigers gegen den Schuldübernehmer entstehen zu lassen, das heißt in unserem Falle, um aus einer zwischen Urschuldner und Uebernehmer geschlossenen Schuldübernahme eine für den Gläubiger gültige Schuldübernahme entstehen zu lassen, genügt nach Ansicht des Reichsgerichts eine einseitige Erklärung des Gläubigers nur, wenn die zwischen Urschuldner und Übernehmer abgeschlossene Schuldübernahme von diesen mit der ausdrücklichen oder durch die Umstände des Falles zum Ausdruck gebrachten Erklärung abgeschlossen wurde, dem Gläubiger in der Person des Dritten einen Schuldner zu verschaffen und ihn aus diesem Vertrage unmittelbar zu berechtigen (Vertrag zu Gunsten eines Dritten). Ist dieser Wille als „erklärt" nicht festgestellt oder erscheint sein Vorliegen zweifelhaft, so bedarf es einer ausdrücklichen Aufforderung von seiten der Kontrahenten (Urschuldner oder Uebernehmer) an den Gläubiger zum Beitritt und einer Beitrittserklärung des Gläubigers. Im Zweifel liegt demnach *kein* Vertrag zu Gunsten eines Dritten (des Gläubigers) vor.

5.

RG. 43,181 vom 16. März 1899.

Hier handelt es sich:

„um einen Ausnahmefall, wo nach den herrschenden Ansichten die Schuldübernahme im heutigen gemeinen Recht ohne weiteres den Gläubigern das Forderungsrecht gegen den Uebernehmer verschafft, nämlich um den Fall, wo mit dem Vermögen als Ganzem auch die Schulden übernommen werden . . . nach gemeinem deutschen Gewohnheitsrecht wirkt in einem Falle dieser Art die Schuldübernahme direkt zu Gunsten der Gläubiger . . . ähnlich das neue B. G. B. § 419." [2])

Daß demnach das Reichsgericht einen Ausnahmefall kennt, in dem durch die Schuldübernahme zwischen Urschuldner und Uebernehmer unmittelbar eine für den Gläubiger gültige kumulative Schuldübernahme zustande kommt, sei hier nur festgestellt. Ein Eingehen auf diese Frage erübrigt sich, weil sie durch BGB. § 419 geregelt ist.

Damit schließen wir die Besprechung der Reichsgerichtsentscheidungen, die vor 1900, vor Einführung des B. G. B. gefällt wurden.

Wir sahen, das Reichsgericht kennt schon *vor dem Jahre 1900* die kumulative Schuldübernahme. Es kennt die kumulative Schuldübernahme, die zwischen Übernehmer und dem Gläubiger des Urschuldners geschlossen wird — vergl. die unter Ziffer 1 erörterte Entscheidung — hat ihr in dieser Entscheidung aller-

1) vgl. RG. 32 S. 154.

2) vgl. a. a. O. S. 182.

dings noch nicht die Bezeichnung „kumulative" beigelegt, tut das dann aber in dem unter Ziffer 2 angeführten Urteil. Diese kumulative Schuldübernahme nennt Reichel die „gläubigervertragliche".[1]) Das Reichsgericht kennt aber auch eine kumulative Schuldübernahme, die zustande kommt durch einen zwischen Urschuldner und Uebernehmer abgeschlossenen Schuldübernahmevertrag — in Verbindung mit der Annahme des von den Kontrahenten ausdrücklich gestellten Vertragsantrages durch den Gläubiger oder, falls ein Vertrag zu Gunsten Dritter vorliegt — in Verbindung mit der einseitigen Beitrittserklärung seitens des Gläubigers. Diese Verträge nennt Reichel „schuldnervertragliche".[2]) — Es sei gestattet, die Bezeichnungen Reichels: „gläubigervertraglich" und „schuldnervertraglich" in der Folge der Kürze halber zu gebrauchen. — Die „schuldnervertragliche" kumulative Schuldübernahme behandelt das Reichsgericht — wie wir sahen — besonders eingehend. Die „gläubigervertragliche" kumulative Schuldübernahme dagegen wird nur in geringem Maße erörtert; über die Form dieser Verträge sagt das Reichsgericht nichts. Das Umgekehrte ist nach 1900 der Fall. Da sehen wir das Reichsgericht die „gläubigervertragliche" kumulative Schuldübernahme und die Frage nach ihrer Form fast ausschließlich behandeln. Die „schuldnervertragliche" kumulative Schuldübernahme tritt dagegen zurück. Daß das Reichsgericht aber auch diese weiter und zwar unter Festhaltung der bereits bekannten von ihm aufgestellten Richtsätze anerkennt, geht aus seiner Entscheidung Gruchot Jhrg. 52 hervor.[3]) Das Reichsgericht sagt dort, als es von der „schuldnervertraglichen" kumulativen Schuldübernahme spricht: „Die Zulässigkeit einer solchen kumulativen Schuldübernahme hat das Reichsgericht anerkannt."[4]) Auf die Entscheidung selbst wird hier nicht eingegangen, da ihre Erörterung für unsere Aufgabe nicht ausschlaggebend wichtig ist. Bemerkt sei nur, daß das Reichsgericht in dieser Entscheidung auch die „schuldnervertragliche" kumulative Schuldübernahme bezüglich ihrer Form nach den Grundsätzen behandelt wissen will, die es seit 1900 für die „gläubigervertragliche" kumulative Schuldübernahme aufgestellt hat. Welcher Art diese Grundsätze sind, werden wir in der Folge aufweisen.

Wir wenden uns jetzt der Frage zu, deren Klärung dem Reichsgericht in seinen Entscheidungen *nach 1900*, wie wir sehen werden, besonders wichtig ist. Allen in der Folge zur Erörterung stehenden Fällen wird die „gläubigervertragliche" kumulative Schuldübernahme zugrunde liegen. Es wird sich handeln um ihre Anerkennung, ihre Merkmale und Besonderheiten und ihre Form.

---

1) vgl. Reichel S. 140.
2) vgl. Reichel S. 140.
3) vgl. a. a. O. S. 1207, Urteil vom 13. März 1907.
4) vgl. a. a. O. S. 1207 unten.

II. Reichsgerichtsentscheidungen seit 1900.[1])

1.

RG. 51,120 vom 20. März 1902 VI. Senat.

Der Fall ist kurz folgender:

Der Beklagte hatte, nachdem sein Sohn, an den die Klägerin eine erhebliche Forderung für gekaufte Ware zu haben behauptete, flüchtig war, einem Vertreter der Klägerin *mündlich* erklärt, er wünsche nicht, daß die Sache an die Öffentlichkeit komme, und wolle selbst den ganzen Betrag in zwei Raten, vor und nach Weihnachten, bezahlen; er wolle für die Schuld seines Sohnes aufkommen, die Klägerin solle um keinen Pfennig betrogen werden. Das LG. nahm kumulative Schuldübernahme an und hielt diese auch ohne Schriftform für rechtsverbindlich.

Dieses Urteil hob das Reichsgericht auf, weil mit Unrecht die Schriftform für einen solchen Vertrag, wie ihn das LG. annehme, für entbehrlich erklärt worden sei.

Eine Schuldübernahme im Sinne des B. G. B. käme nicht in Frage. „Indes darum wäre natürlich nicht ausgeschlossen, daß zwischen dem Gläubiger und einem Dritten gültig auch ein Vertrag anderer Art geschlossen werden könnte, nach welchem dieser Dritte als Gesamtschuldner neben dem bisherigen Schuldner in die Haftung eintreten soll", [2]) von welchem Vertrage es zweifelhaft wäre, ob man ihn auch unter der Herrschaft des B. G. B. noch „kumulative Schuldübernahme" nennen solle. „Sollte auch", so fährt das Reichsgericht fort, „ein solcher Vertrag begrifflich von der Bürgschaft, wie sie in § 765 B. G. B. definiert ist, auch von der selbstschuldnerischen Bürgschaft § 773 Ziffer 1 daselbst unterschieden werden können, so muß doch jedenfalls auch für ihn die Schriftform als erforderlich erachtet werden." [3]) Daß die sog. privative Schuldübernahme auch in mündlicher Form gültig sei, komme hierbei nicht in Betracht, denn es handele sich um eine Leistung gegen Gegenleistung (zu Gunsten des bisherigen Schuldners als eines Dritten), indem durch diese Schuldübernahme der bisherige Schuldner seiner Haftung entledigt werde.

„Die sog. kumulative Schuldübernahme dagegen ist ein Geschäft ganz anderer Art, das seiner materiellen Wirkung nach jedenfalls die größte Aehnlichkeit mit der selbstschuldnerischen Bürgschaft hat, sodaß die legislativen Erwägungen, welche zur Vorschrift der Schriftform für die Bürgschaft in § 766 B. G. B. geführt haben, auch für die sogen. kumulative Schuldübernahme völlig zutreffen. Wolle man diese auch bei bloß mündlichem Abschlusse als bindend anerkennen, so wäre die Umgehung der Vorschrift des § 766 die leichteste Sache der Welt. Es muß daher als dem Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend gelten, auch für die sogen. kumulative Schuldübernahme die schrift-

---

1) Einen kurzen, übersichtlichen Bericht über die Stellungnahme des Reichsgerichts zur kumulativen Schuldübernahme gibt Silbermann für den Zeitraum von 1902 bis 1908. (Seuff. Bl. Bd. 68; 70;74); auch Friebe S. 29, 35, 36; Culmann S. 103—114.

2) vgl. a. a. O. S. 121.

3) vgl. a. a. O. S. 122.

liche Form zu verlangen." [1]) Auch der Umstand könne hiergegen nicht ins Feld geführt werden, daß das Reichsgericht den Kreditauftrag als an die Schriftform nicht gebunden erachtet. Der Kreditauftrag sei einer bedingten Bürgschaft zwar sehr ähnlich, er sei jedoch durch das B. G. B. zunächst „unter den Begriff des Auftrages" gebracht. [2])

Aus dieser Begründung läßt sich Folgendes entnehmen:

Das Reichsgericht kennt auch nach 1900 den Begriff der kumulativen Schuldübernahme, stellt jedoch gleich anfangs in Frage, ob es tunlich sei, den Namen „kumulative Schuldübernahme" auch unter der Herrschaft des BGB. noch beizubehalten. Die Beantwortung dieser Frage läßt es aber offen und spricht dann in der Folge von der „sogenannten kumulativen Schuldübernahme." Unter dieser begreift es einen zwischen dem Gläubiger und einem Dritten abgeschlossenen Vertrag, nach welchem dieser Dritte als Gesamtschuldner neben den bisherigen Schuldner in die Haftung eintreten soll. Den Begriff der kumulativen Schuldübernahme hält das Reichsgericht also fest, betont dann aber im Folgenden nicht deren Eigenart, grenzt sie nicht ab gegen andere Rechtsgeschäfte, sondern läßt die Frage offen, ob überhaupt eine von der selbstschuldnerischen Bürgschaft verschiedene kumulative Schuldübernahme denkbar ist. Die Ähnlichkeit beider betont es im Folgenden und auf Grund dieser Ähnlichkeit kommt es dann auch für die „sogenannte kumulative Schuldübernahme" zur Anwendung der für die Bürgschaft geforderten Schriftform. Bestärkt wird das Reichsgericht in dieser Entschließung durch die Erwägung, daß anderenfalls die Umgehung der für die Bürgschaft vom Gesetz geforderten schriftlichen Form „die leichteste Sache von der Welt" sei.

Um die diesem Urteil zugrunde liegende Ansicht die kumulative Schuldübernahme betreffend klar zu erkennen, ist es vielleicht von Wert, sich in die Zeit, in der das Urteil gefällt wurde, hineinzuversetzen. — 1900 wurde das Bürgerliche Gesetzbuch eingeführt. Es gilt nach ihm der Grundsatz der Form- und Vertragsfreiheit. [3]) Die Bürgschaft, auch die selbstschuldnerische Bürgschaft, wurde in Durchbrechung dieses Grundsatzes gemäß § 766 der Schriftform unterworfen und erfuhr überdies eine eingehende Regelung; [4]) die kumulative Schuldübernahme als solche erwähnt dagegen das Gesetz nicht. 1902 lag dem Reichsgericht dieser Fall zur Entscheidung vor. Der Begriff einer kumulativen Schuldübernahme war ihm, wie wir sahen, auch schon vor 1900 klar. An diesem Begriff hielt es fest; nicht unzweifelhaft aber war ihm, ob dieser unterschieden werden könne von dem Begriff der Bürgschaft — „wie sie in § 765 B. G. B.

---

1) vgl. a. a. O. S. 122.

2) Salinger und Martinius untersuchen das Für und Wider dieser Entscheidung RG. 51,120 besonders eingehend.

3) soweit es sich um das Gebiet der Schuldverhältnisse handelt.

4) ähnlich Cullmann S. 4.

definiert ist," unterschieden werden könne „auch von der selbst schuldnerischen Bürgschaft des § 773 Ziffer 1 daselbst." [1])

Von dieser Einstellung aus verstehen wir die derzeitige Stellungnahme des Reichsgerichts zu der kumulativen Schuldübernahme:

1. Das Reichsgericht hat in dem Urteil R. G. 51,120 die Frage aufgeworfen, ob die kumulative Schuldübernahme von der Bürgschaft, insbesondere von der selbstschuldnerischen Bürgschaft, begrifflich unterschieden werden könne.

2. Von der Beantwortung der Frage zu 1 nimmt das Reichsgericht Abstand.

3. Das Reichsgericht unterwirft das Rechtsgeschäft, die sogen. kumulative Schuldübernahme, der für die Bürgschaft gemäß § 766 B. G. B. vorgeschriebenen Schriftform, da es „seiner *materiellen* Wirkung nach jedenfalls die größte Ähnlichkeit mit der selbstschuldnerischen Bürgschaft hat."

2.

RG. 59,232 vom 14. November 1904.

Eingehender nimmt das Reichsgericht — und zwar der nämliche VI. Senat — zu der in seinem Urteil (Bd. 51,120) aufgeworfenen Frage hier mit folgendem Satz Stellung:

„Der erkennende Senat entscheidet übrigens jetzt die in dem angeführten Urteil (RG. 51,120) offengelassene Frage, ob überhaupt eine von der selbstschuldnerischen Bürgschaft verschiedene sogenannte kumulative Schuldübernahme denkbar ist, dahin, daß sie allerdings insofern zu bejahen ist, als ausnahmsweise einem Schuldner auf Grund einer eigenartigen Sachlage noch ein zweiter als gewöhnlicher Gesamtschuldner [2]) im Sinne des § 421 B. G. B. hinzutreten kann . . . daß aber der Regel nach und im Zweifel die sogenannte kumulative Schuldübernahme nichts anderes als eine Bürgschaft ist. Damit ist ohne Weiteres für alle Fälle solcher „Schuldübernahme" im Zweifel [2]) die Anwendbarkeit des § 766 BGB. gegeben . . während andererseits in jenen Ausnahmefällen [2]) zur entsprechenden Anwendung des § 766 allerdings kein Anlaß gegeben sein möchte." [3])

1. Hiermit bejaht der VI. Senat seine in Band 51,120 aufgeworfene Frage, allerdings nur in bestimmt beschränktem Umfange. Er teilt die sogenannte kumulative Schuldübernahme in zwei verschiedene Arten. [4])

a. Die eine kumulative Schuldübernahme sei nichts anderes, als eine Bürgschaft und darum der Schriftform des § 766 unterworfen. Eine solche läge in der Regel und auch im Zweifel

---

1) vgl. a. a. O. S. 122.

2) Im Text gesperrt.

3) vgl. a. a. O. S. 233.

4) ähnlich Salinger S. 86.

vor. Zu bemerken ist dabei: das Reichsgericht spricht in diesen Fällen nicht mehr, wie in Bd. 51,120, von entsprechender Anwendung, sondern von der Anwendbarkeit des § 766 BGB. schlechthin. [1])

b. Die andere „sogenannte kumulative Schuldübernahme" wäre nur ausnahmsweise anzuerkennen. Es könne nämlich einem Schuldner auf Grund einer eigenartigen Sachlage noch ein zweiter als *gewöhnlicher* Gesamtschuldner im Sinne § 421 hinzutreten. Zur Begründung dieser Ansicht verweist es auf das römische Recht: „einerseits pr. Inst. de duob. reis 3,16 und 1,4 Dig. eod. 45,2, andererseits 1,3 pr. Dig. eod." [2])

Nähere Anhalte, wann eine solche Ausnahme anzunehmen sei, gibt es im übrigen aber nicht. [3])

2. Beim Vorliegen eines Ausnahmefalles aber „möchte" kein Anlaß für die entsprechende Anwendung des § 766 BGB. gegeben sein.

3. Festzustellen ist hier noch, daß das Reichsgericht bei dieser zweiten Art der kumulativen Schuldübernahme von einem Gesamtschuldner *im Sinne* des § 421 BGB. spricht und diesen ausdrücklich den *gewöhnlichen* Gesamtschuldner nennt.

3.

RG. 62,172 vom 14. Dezember 1905.

Von dieser Entscheidung ist nur zu erwähnen, daß das Reichsgericht in ihr die in RG. 51,120 offen gelassene Frage wie in RG. 59,232 beantwortet, indem es hier von der Trennung der kumulativen Schuldübernahme von der Bürgschaft ausgeht. [4])

4.

RG. Gruchot 50 S. 946 vom 19. Februar 1906.

Folgender Tatbestand lag hier dem Urteil zugrunde. Der Kläger hatte sich geweigert, die ihm von N. übertragenen Maurerarbeiten fertigzustellen, als dieser nicht mehr in der Lage war, zu zahlen. Dem Beklagten gegenüber aber hatte er sich auf dessen Ersuchen zur Weiterarbeit verpflichtet, nachdem dieser ihm versprochen hatte, die bereits geleisteten und noch zu leistenden Arbeiten persönlich zu bezahlen.

Das Reichsgericht nahm eine der Schriftform nicht bedürftige kumulative Schuldübernahme an.

In den Gründen wiederholt es die Antwort, die es in Bd. 59, 232 auf die in Bd. 51,120 gestellte Frage nach der begrifflichen Unterscheidbarkeit der kumulativen Schuldübernahme von der Bürgschaft gegeben hatte, mit der Abänderung, daß es jetzt sagt: „welchenfalls (gemeint ist der Ausnahmefall) die Vorschrift des § 766 keine Anwendung leidet", [5]) während es in Bd. 59,232 noch sagte: welchenfalls „zur entsprechenden Anwendung des § 766 allerdings kein Anlaß gegeben sein *möchte*."

---

1) Hierauf wird weiter unten noch eingegangen werden.

2) vgl. a. a. O. S. 233.

3) so auch Salinger S. 86.

4) vgl. a. a. O. S. 176.

5) vgl. a. a. O. S. 946.

Das Reichsgericht kommt dann zur Annahme eines solchen Ausnahmefalles, denn so sagt es: „Der Beklagte hat . . . . seine Bereitwilligkeit erklärt, als Besteller zu gelten und zwar, da er gleichzeitig Bezahlung auch der bereits gelieferten Arbeiten versprach, auch bezüglich dieser Arbeiten, und der Kläger hat sich hiermit einverstanden erklärt." . . .[1]) Hiernach sei der Beklagte in das zwischen Kläger und N. bestehende Schuldverhältnis in der Weise eingetreten, daß er neben N. als Gesamtschuldner haften wollte.

An Umständen, welche das Reichsgericht hier zu der Annahme eines solchen Ausnahmefalles geführt haben, ist aus der Begründung nur einer zu erkennen, nämlich daß der Beklagte seine Bereitwilligkeit, „als Besteller zu gelten", erklärt hat.[2]) Welch besondere Artung aber die „besonderen Umstände" sein müssen, um auf eine nicht der Schriftform der Bürgschaft bedürftige kumulative Schuldübernahme hinzuweisen, sagt das Reichsgericht nicht. Hierüber spricht es in dem folgenden Urteil.

5.

RG. 64,318 vom 23. November 1906.

Den Ausnahmefall einer kumulativen Schuldübernahme, für den Schriftform nicht erforderlich ist, nahm das Reichsgericht auch hier an. In diesem Fall forderte der Kläger von dem Dritten, dem Sohn des Urschuldners, der sich dem Vertreter des Klägers gegenüber mündlich verpflichtet hatte, den Kaufpreis für eine dem Urschuldner für den Betrieb seiner Wäscherei gelieferte Maschine zu bezahlen, Zahlung. Die Wäscherei war schon vor dieser Verpflichtung des Sohnes auf diesen übergegangen. Der Sohn hatte ein eigenes Interesse an der Bezahlung der Schuld, da einerseits der Vater nicht zahlungsfähig war, andererseits der Sohn die Maschine zum Betrieb der Wäscherei brauchte, und es zu befürchten stand, daß ihm diese im Nichtzahlungsfalle entzogen würde.

In den Gründen hält das Reichsgericht weiter an der Ansicht fest, daß im Falle der sogenannten kumulativen Schuldübernahme meist eine Bürgschaft anzunehmen sei, und behandelt die formfreie kumulative Schuldübernahme als Ausnahmefall. Diesen Ausnahmefall nimmt es hier aber an mit der Begründung:

daß der Sohn nicht beabsichtigt habe, „derart für die Verbindlichkeit des Schuldners einzustehen, daß seine Verbindlichkeit von vornherein und fortdauernd von der Verbindlichkeit des bisherigen Schuldners abhängig sein soll" — „wenn also der neue Schuldner eine *neue selbständige* Verbindlichkeit übernehmen will, deren Fortbestand von der Verbindlichkeit des ursprünglichen Schuldners unabhängig sein soll."[3])

Für das Vorliegen dieses Ausnahmefalles fordert das Reichsgericht hier wieder das Vorliegen „besonderer Umstände". Und diese findet es darin — und das ist das Neue und Wichtige dieser

1) vgl. a. a. O. S. 946/947.

2) ähnlich Cullmann S. 105.

3) vgl. a. a. O. S. 320.

Entscheidung — daß der Beklagte nachweislich „ein *eigenes* Interesse“[1]) daran gehabt habe, durch die Übernahme die Klägerin von Zwangsmaßnahmen abzuhalten.

Die „eigenartige Sachlage“, die „besonderen Umstände“, deren es bedarf, um eine formfreie kumulative Schuldübernahme annehmen zu können, findet das Reichsgericht demnach hier darin, daß der Übernehmer *ein eigenes Interesse* an der Begleichung einer bis dahin fremden Schuld habe.

Schwierigkeit bereitet es, die Überschrift dieses Urteils eindeutig zu verstehen. Sie hat folgenden Wortlaut:

„Unterschied der sogen. kumulativen Schuldübernahme von dem Eintritt eines Dritten als Samtschuldners in ein bestehendes Schuldverhältnis.“ [2])

Da, wie wir sahen, das Reichsgericht bisher die sogenannte kumulative Schuldübernahme einmal der Schriftform der Bürgschaft unterwirft, weil sie nichts anderes als eine Bürgschaft sei, das andere Mal nicht, weil ein Gesamtschuldverhältnis im Sinne des § 421 BGB. vorläge, so erscheint eine eindeutige Erklärung dieser Überschrift unmöglich.[3]) Einen Sinn erhielte sie dann, wenn man annimmt, daß hier mit „der sogenannten kumulativen Schuldübernahme“ die kumulative Schuldübernahme, die nicht der Schriftform bedarf, gemeint sei. Daß man dies annehmen darf, erhellt vielleicht daraus, daß das Reichsgericht gerade in dieser Entscheidung anstrebt, die formfreie kumulative Schuldübernahme scharf herauszuarbeiten. Weiter müßte man annehmen, daß mit dem „Samtschuldner“ nicht ein *gewöhnlicher*, im Sinne des § 421 BGB. — wie er vom Reichsgericht in RG. 59 ausdrücklich benannt wird — sondern ein anderer, nicht gewöhnlicher Samtschuldner gemeint sei. Daß das Reichsgericht einen solchen nicht gewöhnlichen Gesamtschuldner kennt, könnte man schon daraus schließen, daß es in RG. 59 ausdrücklich von einem „gewöhnlichen“ [4]) Gesamtschuldner spricht, daß es ferner im vorliegenden Urteil den sonst nicht zu verstehenden Satz braucht:

„Aber nicht jede Begründung eines Gesamtschuldverhältnisses, bei der neben den bisherigen Schuldner ein neuer Schuldner tritt, enthält eine Verbürgung.“ [5])

Mit diesem Satz sagt es doch, daß es die Begründung eines Gesamtschuldverhältnisses, die eine Verbürgung enthält, kennt. Die Bürgenverpflichtung will es aber von der Verpflichtung des Hauptschuldners derart unterschieden wissen, daß eine gesamtschuldnerische Haftung bei ihr ausgeschlossen ist.[6]) Es muß also noch ein anderes nicht gewöhnliches Gesamtschuldverhältnis kennen. Daß es ein solches kennt, sagt das Reichsgericht mit folgenden Worten:

Es ist „von der Unterscheidung . . . . zwischen Fällen eines sogenannten echten Gesamtschuldverhältnisses im Sinne des §

1) vgl. a. a. O. S. 320.
2) vgl. a. a. O. S 318.
3) ähnlich Westerkamp S. 12. — Silbermann (Seuff. Bl. 74 S. 48) sagt, sie sei unverständlich; desgleichen Wolf S. 85.
4) vgl. RG. 59, S. 233.
5) vgl. a. a. O. 319/320.
6) RG. 53,404 und RG. 65,139.

421 und Fällen eines sogenannten unechten Gesamtschuldverhältnisses auszugehen . . . die letzteren unterscheiden sich . . . von den ersteren hauptsächlich dadurch, daß in ihnen [1]) nur zufällig aus verschiedenen, von einander völlig unabhängigen Schuldgründen die Verpflichtung Mehrerer auf einen gleichen Leistungsinhalt oder mit demselben Obligationszweck begründet ist." [2])

Ein solches unechtes, nicht gewöhnliches Gesamtschuldverhältnis vermag das Reichsgericht in dem gleichen Urteil [1]) denn auch nicht unter die §§ 421 ff. zu stellen. Und ein solches unechtes, nicht gewöhnliches Gesamtschuldverhältnis meint dann m. E. das Reichsgericht auch, wenn es seine Ansicht dahin zu erkennen gibt, daß die „Begründung eines Gesamtschuldverhältnisses, das eine Verbürgung enthält," möglich sei, und wenn es auch dieses nicht unter den § 421 BGB. zu stellen vermag, vielmehr den § 766 der Bürgschaft Platz greifen läßt.

So verstanden, bekäme dann die angeführte Überschrift einen bestimmten Sinn, nämlich den, daß das Reichsgericht in diesem Urteil bestrebt gewesen sei, klar zu unterscheiden: die „sogen. kumulative Schuldübernahme", die formfreie, die kumulative Schuldübernahme im *Sinne des § 421* von der anderen kumulativen Schuldübernahme, der formbedürftigen, der, auf welche der § 766 Anwendung findet, die begründet wird durch den „Eintritt eines Dritten als unechten Gesamtschuldners in ein bestehendes Schuldverhältnis." — Man könnte freilich in Anlehnung an den Fall auch das Umgekehrte in dieser Überschrift finden. Dann nämlich, wenn man in ihr unter der „sogen. kumulativen Schuldübernahme" die der Schriftform des § 766 bedürftige annähme, und in dem „Samtschuldner" den „echten", den „gewöhnlichen", „den im Sinne des § 421" fände. Dann wäre der Sinn der Überschrift der gleiche, aber die Ausdrücke wären in umgekehrter Reihenfolge, als vorher angenommen, zu verstehen, nämlich so: „Der Unterschied der „sogen. kumulativen Schuldübernahme", welche der Schriftform bedarf, von der kumulativen Schuldübernahme, die der Schriftform nicht bedarf, die begründet wird „durch den Eintritt eines Dritten als gewöhnlichen, echten Gesamtschuldners im Sinne des § 421 in ein bestehendes Schuldverhältnis."

Einen eindeutigen Sinn in dieser Überschrift zu finden, ohne zu Unterstellungen zu greifen, scheint mir nicht möglich.

6.

RG. i. JW. 1908, S. 31, Ziffer 6 vom 30. November 1907.

Diese Entscheidung ist für unsre Aufgabe insofern von großem Wert, als sie die in den bisher erörterten Urteilen zutage getretende Ansicht des Reichsgerichts in Kürze wiedergibt, an dem bisherigen Ergebnis ausdrücklich festhält und die Artung der „besonderen Umstände" besonders klar hervorhebt. Der Wortlaut sei daher hier angeführt:

---

1) vgl. RG. JW; 08. S. 34.
2) vgl. RG. 61, S. 60.

„Das Reichsgericht hat wiederholt als möglich anerkannt, daß neben dem Schuldner ein Dritter durch das Versprechen, für die Verbindlichkeit des ursprünglichen Schuldners gleichwie dieser selbst einzustehen, eintreten kann, ohne daß der Gläubiger infolge des ihm abgegebenen Versprechens des Eintretenden seinen Anspruch gegen seinen ursprünglichen Schuldner aufgibt. Dabei ist betont worden, daß diese sogenannte kumulative Schuldübernahme allerdings im Zweifel und regelmäßig Bürgschaftscharakter haben, also als ein Einstehen für die Erfüllung einer fremden Schuld gewollt sein werde, daß aber, wenn aus besonderen Umständen auf den Willen des eintretenden Schuldners zu schließen sei, derart für die Verbindlichkeit des ursprünglichen Schuldners einzustehen, daß seine Verbindlichkeit von vornherein und fortdauernd von der Verbindlichkeit des ursprünglichen Schuldners und deren Fortbestand unabhängig sein solle, eine selbständige Verbindlichkeit des Eintretenden nach § 421 BGB. als begründet anzunehmen sei. Und es ist weiter ausgesprochen, daß ein solches Eintreten in eine Schuld als Gesamtschuldner seinem Wesen nach verschieden sei von der Übernahme einer Bürgschaft für eine fremde Schuld und daher die Formvorschrift des § 766 BGB. darauf keine Anwendung finde. (RG. 51,120; 59,233; 64,318; Gruchots Beitr. 50,946). *Hieran ist festzuhalten.* Ein *besonderer Umstand,* aus dem auf den bezeichneten Willen des Eintretenden zu schließen wäre, wird namentlich *dann gegeben* sein, *wenn die Verbindlichkeit des ursprünglichen Schuldners auf einem Vertrage beruht und die Vorteile aus diesem Vertrage ganz oder zum Teil dem Eintretenden zugute kommen,* wiewohl er selbst Vertragsteil nicht ist; denn es ist dann der ursprüngliche Schuldner zwar rechtlich der Verpflichtete, aber wirtschaftlich ist der in die Schuld Eintretende derjenige, der die schuldige Leistung zu bewirken hat." [1])

7.

RG. i. JW. 1908 S. 137 Ziffer 5 vom 10. Januar 1908.

Hier sagt das Reichsgericht zu dem Bisherigen weiter, daß das Hinzutreten als Gesamtschuldner auch unter einer Bedingung erfolgen könne. Beklagter hatte die Zahlung nur unter der Bedingung: „wenn O. nicht zahle" versprochen. Es stände nichts im Wege, „daß die Bedingung darauf abgestellt wird, daß der ursprüngliche Schuldner nicht zahlen sollte." [2]) Das Reichsgericht fährt dann fort — und hier ist zunächst wichtig die knappe, klare Begriffsbestimmung, die die Bürgschaft, wie die formfreie kumulative Schuldübernahme erfährt —: „Eine derartige Bedingung würde keineswegs den begrifflichen Unterschied zwischen der

---

1) vgl. JW. 1908 Ziff. 6, S. 31, 32. Ähnlich Reichel S. 273: „in allen Fällen der Schuldinteressenverschiebung rechtfertigt sich eine Schuldüberwälzung". — S. 274: privative Schuldübernahme sei „vollkommene", kumulative Schuldübernahme „unvollkommene" Schuldüberwälzung; gewöhnliche Gesamtschuldnerschaft sei beanzeigt bei „materieller Schuldinteressengemeinschaft".

2) vgl. a. a. O. S. 137.

Bürgschaftsübernahme, der Haftung für eine fremde Schuld, und *der kumulativen Schuldübernahme* — der Schuld als einer eignen — beseitigen." [1])

Zu beachten ist bei diesem Satz auch, daß das Reichsgericht nicht mehr von einer sogenannten kumulativen Schuldübernahme spricht, sondern von der kumulativen Schuldübernahme schlechthin und unter dieser etwas ganz Bestimmtes versteht, nämlich „Übernahme der Schuld als einer eigenen."

8.

RG. Bd. 68,127 vom 6. März 1908.

Auch in diesem Urteil legt das Reichsgericht besonderes Gewicht darauf, daß festgestellt werde, welche Art des Interesses als vorliegend anzunehmen sei. Es handelt sich bei dem dem Urteil zugrunde liegenden Fall um ein Versprechen, das gelegentlich der Ausführung eines Baues abgegeben wurde. Da wir einen ganz ähnlichen Tatbestand in der jetzt folgenden Entscheidung finden und da aus dieser die Ansicht des Reichsgerichts noch klarer zu ersehen ist, gehen wir zur Erörterung dieser unmittelbar über.

9.

RG. JW. 08 S. 676 Ziffer 7 vom 28. September 1908.

H. lieferte dem B. Bauarbeiten. Nachdem ein Teil derselben vollendet war, stiegen dem H. Bedenken wegen der Kreditwürdigkeit des B. auf. Er wandte sich daher an den Beklagten, dem eine Hypothek am Baugrundstück zustand. Diesem teilte er seine Bedenken mit. Der Beklagte erklärte hierauf dem H., „er könne die Arbeiten ruhig machen; wenn er Geld gebrauche, solle er zu ihm kommen."

Das Reichsgericht nahm formfreie kumulative Schuldübernahme an, mit folgender Begründung: „Das eigene Interesse des Beklagten am Fortgange der Bauarbeiten ist auch im vorliegenden Falle gegeben; der Beklagte war Hypothekengläubiger des Baugrundstückes, und seine Hypothek wurde gefährdet und entwertet, wenn die Bauarbeiten ins Stocken gerieten und das Grundstück vor Vollendung des Baues zur Zwangsversteigerung kam." [2])

Das Reichsgericht wendet sich aber dagegen, daß in einem solchen Falle, der im Bauverkehr eine häufige Erscheinung sei, *stets* die formfreie kumulative Schuldübernahme anzunehmen sei; die rechtliche Beurteilung solcher Fälle könne nicht nach einem einheitlichen Gesichtspunkt erfolgen, da sie bei aller wirtschaftlichen Gleichheit rechtlich doch sehr verschieden geartet sein könnten. Es sei daher im Einzelfalle zu prüfen, welchen Inhalt die übernommene Verpflichtung haben solle. Nicht genüge ein lediglich persönliches Interesse, sei es für den Bauhandwerker, sei es für den Bauherrn. „Wenn dagegen", so fährt das Reichsgericht fort, „für den Dritten *ein eigenes sachliches oder wirtschaftliches oder rechtliches Interesse* [2]) an dem Fortgange der

1) vgl. a. a. O. S. 137.
2) a. a. O. 677.
2) a. a. O. 677.

Arbeiten . . . . gegeben ist und der Dritte *aus diesem Interesse heraus* die Handwerker, die . . . . einzustellen drohen, bestimmen will, weiter zu arbeiten und den mit dem Bauherrn geschlossenen Vertrag zu erfüllen, indem er ihnen aus seinem Vermögen für die Bezahlung der Arbeiten aufzukommen verspricht, so kann . . . . eine sogenannte „kumulative Schuldübernahme" — gemeint ist die formfreie — „wohl für gegeben erachtet werden." [1])

Wir sehen, das Reichsgericht stellt immer schärfer „die eigenartige Sachlage", „die besonderen Umstände", „die Art des Interesses des Übernehmers" heraus und gibt damit einen immer festeren Anhalt für die Entscheidung zweifelhafter Fälle.

Die weiter folgenden Entscheidungen bringen nur vereinzelt etwas wesentlich Neues. Darum sei es gestattet, nur dieses herauszugreifen und die Fälle und deren Beurteilung nur soweit wiederzugeben, wie sie für den Gesamtzusammenhang von Wert sind.

10.

RG. Warn. E. 1909, Heft 2. Nr. 88 vom 6. November 1908.

Diese Entscheidung bringt nichts Neues.

11.

RG. 71,113 vom 3. Mai 1909.

Hier kennzeichnet das Reichsgericht „die besonderen Umstände" in folgender Weise: sie „sind vorhanden, wenn die Vorteile aus dem Vertragsverhältnis, auf dem die Verbindlichkeit des ursprünglichen Schuldners beruht, ganz oder zum Teil wirtschaftlich dem Eintretenden zugute kommen, oder wenn dieser jedenfalls an den Leistungen aus dem Hauptvertrage, sei es auf der einen oder der anderen Seite, ein eigenes Interesse hat." [2])

Demnach zieht das Reichsgericht hier nicht nur solche Fälle in Betracht, in welchen es dem Übernehmer darauf ankommt, daß der Schuldner leistet, sondern auch solche, in denen es ihm wichtig ist, daß der Gläubiger seine Verpflichtungen erfüllt.

12.

RG. Warn. E. 1909 Heft 6 Nr. 291 vom 22. Februar 1909.

Es handelt sich um Fertigstellung von Tapezierarbeiten. Der Übernehmer hatte, wie im Fall zu Ziffer 9 eine Hypothek auf dem in Frage stehenden Grundstück. Das Reichsgericht gelangt aber hier nicht zu der Annahme einer formfreien kumulativen Schuldübernahme, da nicht festgestellt sei, daß bei Nichtfertigstellung der Tapezierarbeiten eine Verzögerung in der Vollendung des Gebäudes, und dadurch eine Gefährdung der Hypothek des Übernehmers, zu befürchten war. Von einer Beeinträchtigung der eigenen Interessen des Übernehmers könne also insoweit nicht gesprochen werden.

---

1) a. a. O. S. 677.

2) vgl. a. a. O. S. 118.

13.

JW. 1909 S. 459 Ziffer 14 vom 1. Juli 1909.

Hier sieht das Reichsgericht in der Äußerung des Beklagten: „wenn sein Bruder nicht zahlen sollte, zahle er", eine typische Erklärung für die Übernahme einer Bürgschaft. Eine formfreie kumulative Schuldübernahme könne in einer solchen Äußerung jedoch auch gefunden werden und zwar dann, wenn die Umstände klar erkennen ließen, daß der Erklärende ein eigenes Interesse an dem Vertrage, aus dem die Hauptschuld hervorgegangen ist, habe. Aber nicht jedes Interesse genüge; auch der Bürge habe regelmäßig ein solches. Es müsse vielmehr ein sachliches, *unmittelbares Interesse* an der Leistung des Gläubigers und zwar *„in dem Maße"* — und damit geht das Reichsgericht über die von ihm bisher aufgestellten Erfordernisse hinaus — „in dem Maße vorliegen. *daß angenommen werden kann, der Erklärende würde,* wenn eine Verpflichtung zu dieser Leistung nicht oder nicht mehr bestehen sollte, *den Vertrag selbst abgeschlossen haben."* [1])

14.

RG. Warn. E. 1911 Heft 4 Nr. 171 vom 24. Januar 1911.

Die Ehefrau hat dem Vermieter erklärt, sie wolle ihm die Mietschuld ihres Mannes schulden. Das Reichsgericht konnte eine formfreie kumulative Schuldübernahme nicht annehmen, da, selbst wenn die Ehefrau ein hohes Interesse an der Beibehaltung der Wohnung gehabt hätte, dieses dennoch nicht zur Annahme des Willens „auf Begründung einer selbständigen Verpflichtung" ausreiche; denn ein eigenes wirtschaftliches Interesse der *Frau* läge nicht vor, da ja der Ehe*mann* für die Beschaffung der ehemaligen Wohnung zu sorgen habe.

15.

RG. JW. 1911 S. 449 Ziffer 16 vom 20. März 1911.

Das Reichsgericht stellt hier fest, daß in seiner neueren Rechtsprechung eine *analoge* Anwendung der Formvorschrift des § 766 auf die sogen. kumulative Schuldübernahme nicht stattfände.

16.

RG. JW. 1911 S. 581 Ziffer 22 vom 4. Mai 1911.

Das Reichsgericht sieht in der Erklärung der Beklagten, „er (der Gläubiger) solle nichts verlieren, sie würde persönlich für die Schuld ihres Bruders aufkommen" eine in keiner Weise über den Rahmen der Bürgschaftserklärung hinausgehende Zusicherung. In dem Wunsch der Beklagten, ein Vorgehen des Klägers gegen ihren Bruder mit Rücksicht auf dessen amtliche Stellung hintanzuhalten, könne ein *sachliches* Interesse der Beklagten nicht erblickt werden.

---

1) vgl. a. a. O. S. 459, 460.

17.

RG. 78,37 vom 4. Dezember 1911.

Auch in diesem Urteil hält das Reichsgericht ausdrücklich daran fest, daß im Zweifel die sogen. kumulative Schuldübernahme als Bürgschaft aufzufassen sei und daß nur beim Vorliegen der bereits näher dargelegten „besonderen Umstände" die Annahme einer formfreien kumulativen Schuldübernahme gegeben sei. Es führt dann aber eine weitere, wichtige Klärung in dieser Frage mit folgendem Satz herbei: „danach besteht die Bedeutung der . . . hervorgehobenen besonderen Umstände darin, daß sie die Auslegung einer vorhandenen, aber *zweifelhaften* Willenserklärung ermöglichen. Ist dagegen die Willenserklärung klar oder fehlt es überhaupt an einer solchen, so kann eine Auslegung nicht in Frage kommen, und das Dasein der erwähnten besonderen Umstände ist ohne Bedeutung." [1])

18.

RG. Warn. E. 1913 Heft 10/11 Nr. 407 vom 21. Juni 1913.

In dieser Entscheidung macht sich das Reichsgericht die Ansicht der Rechtswissenschaft und Rechtssprechung die „kumulative Schuldübernahme" betreffend, in folgender Weise zu eigen: Unter der kumulativen Schuldübernahme versteht man „im engsten Sinne die Übernahme selbständiger neuer Gesamtschuldverbindlichkeiten von gleichem Inhalte, wie die bestehende, aber auch im weiteren Sinne die Übernahme bürgschaftsähnlicher Verpflichtungen für eine bestehende Schuld, insbesondere selbstschuldnerische Bürgschaften.

19.

RG. Warn. E. 1915 Nr. 113 vom 23. Februar 1915.

Hier spricht das Reichsgericht die Ansicht aus, daß eine formfreie kumulative Schuldübernahme auch dann wirksam sei, wenn sie schon vor Begründung der zu übernehmenden Schuld erklärt werde, wenn die Begründung dieser Schuld nur tatsächlich auch folge.

Das erforderliche „eigene Interesse" des Beklagten fand das Reichsgericht in den Umständen des Falles. Der Fall lag hier so: Kläger stand im Begriff, seine, für die Firma H. — eine Gesellschaft m. b. H. — geeigneten Räume an diese zu vermieten, wollte aber von der Vermietung Abstand nehmen, als er eine nicht befriedigende Auskunft über die Firma erhielt. Der Beklagte bewog den Kläger, mit dem er persönlich bekannt war, durch die Äußerung: „Nun, wenn Sie die Sache mit H. nicht machen, mit mir werden Sie sie doch machen", zu dem Vertragsschluß mit der Firma. Den Vertrag selbst unterschrieb der Beklagte als Geschäftsführer der Firma. Er war aber gleichzeitig *Gesellschafter* dieser Firma. Aus diesem Umstand entnahm das Reichsgericht, daß auch der Beklagte ein eigenes Interesse an dem Zustandekommen des Mietvertrages gehabt habe.

---

1) vgl. a. a. O. S. 40.

20.

RG. 90,415 vom 28. September 1917.

Das für die Annahme einer formfreien kumulativen Schuldübernahme bei einer zweifelhaften Willenserklärung erforderte Interesse des Übernehmers fand das Reichsgericht in dem Interesse, welches die Beklagte daran hatte, ihre Tochter vor einer Strafanzeige zu schützen, nicht.

Ferner ist in dieser Entscheidung neu, daß das Reichsgericht die kumulative Schuldübernahme hier *„Schuldmitübernahme"* [1]) nennt. Hierzu bemerkt es weiter: Die Bürgschaft unterscheide sich von der Mitübernahme begrifflich. Der Unterschied sei darin zu finden, daß die Bürgschaft „das Einstehen für eine fremde Schuld als eine der Verbindlichkeit des Hauptschuldners hinzutretende (accessorische) Verpflichtung" enthalte, während die *Schuldmitübernahme „die Begründung einer selbständigen, von der ursprünglichen Schuld unabhängigen Verpflichtung* zum Gegenstand" [2]) habe. — Damit hat das Reichsgericht der „kumulativen Schuldübernahme, die der Schriftform des § 766 nicht bedarf", unzweideutig den Namen „Schuldmitübernahme" gegeben. In Zukunft werden wir mit „Schuldmitübernahme" nur den hier dargelegten Sinn verbinden.

Endlich ist folgender Satz von Wichtigkeit: „Übrigens sei bemerkt, daß das Bestehen eines sachlichen, unmittelbaren eignen Interesses des Eintretenden wohl regelmäßig einen Anhalt für die Annahme einer Schuldmitübernahme geben mag, daß aber ein solches Interesse unter Umständen sehr wohl auch den Beweggrund einer Bürgschaftsübernahme bilden kann." [3])

Beim ersten Lesen dieses Satzes könnte man zu dem Schlusse kommen, daß das Reichsgericht hiermit alle die Unterscheidungsmerkmale, die es bisher für die Auslegung zweifelhafter Fälle gegeben hat — und die es ermöglichen sollten, die formbedürftige, bürgschaftsähnliche sogen. kumulative Schuldübernahme von der Schuldmitübernahme zu trennen — als in Zukunft nicht geeignete Anhalte der Auslegung ansehe. [4]) Aber näheres Hinsehen zeigt, daß das Reichsgericht seine Ansicht hierüber nicht geändert hat. Wir wissen, daß das Reichsgericht die Anhalte nur für die Auslegung *zweifelhafter* Willenserklärungen gegeben hat. Das müssen wir uns gegenwärtig halten, um jenen Satz in dem Sinne, den das Reichsgericht mit ihm verbunden wissen will, zu verstehen. Der Satz würde dann heißen: . . . „es sei bemerkt, daß bei Auslegung zweifelhafter Erklärungen das Bestehen eines sachlichen, unmittelbaren, eigenen Interesses des Eintretenden regelmäßig einen Anhalt für die Annahme einer Schuldmitübernahme gibt — daß ferner ein solches Interesse unter Umständen sehr wohl auch den Beweggrund einer Bürgschaftsübernahme bilden kann; daß diese Tatsache aber bei Auslegung *zweifelhafter*

1) Reichel S. 1 nennt sie „Mitübernahme". Westerkamp gibt ihr den Namen „Schuldbeitritt".

2) vgl. a. a. O. S. 417.

3) vgl. a. a. O. S. 418, 419.

4) in diesem Sinne faßt Levy den Satz des Reichsgerichts auf i. JW. 1921, S. 335.

Erklärungen einen Anhalt für die Annahme einer Bürgschaft gebe, werde nicht behauptet." Wollte man mit dieser Auslegung des Satzes nicht einverstanden sein, so bleiben m. E. dennoch die vom Reichsgericht für die Annahme einer Schuldmitübernahme gegebenen Anhalte weiterhin ein sicherer Maßstab für die Beurteilung zweifelhafter Fälle; denn das Reichsgericht sagt, daß das Bestehen „eines . . . eigenen . . . Interesses des Eintretenden" *regelmäßig* einen Anhalt für die Annahme einer Schuldmitübernahme gebe. Dies bleibt also die Regel, und die Annahme einer Bürgschaft wäre in solchen Fällen nicht die Regel, sondern eine Ausnahme, deren Vorliegen wiederum besonders festzustellen wäre.

21.

RG. Warn. E. 1918 Heft 1 Nr. 7 vom 8. Oktober 1917.

In diesem Falle billigt das Reichsgericht die Annahme einer Schuldmitübernahme. Wert legt es dabei mit dem Berufungsgericht außer auf die Gesamtumstände des Falles auf den Umstand, „daß es sich um eine das Grundstück der Beklagten belastende Hypothek handelte, an deren Beseitigung die Beklagte ein unmittelbares eigenes Interesse hatte."

Zu bemerken ist weiter, daß in der Überschrift zu diesem Urteil wieder von einer „formlos gültigen kumulativen Schuldübernahme" und nicht von einer „Schuldmitübernahme" gesprochen wird. Es ist jedoch aus dem Urteil selbst nicht zu entnehmen, daß das Reichsgericht von der in RG. 90,415 erfolgten Neubezeichnung „Schuldmitübernahme" wieder Abstand nehmen will, denn an den Stellen, an denen es hier von der „formlos gültigen kumulativen Schuldübernahme" spricht, gebraucht es die Worte des Berufungsgerichts, indem es dessen Beurteilung dieses Falles wiedergibt.

Mit eigenen Worten dagegen hält es, wie bisher, an der Bezeichnung „kumulative Schuldübernahme mit Bürgschaftscharakter und . . . sonach formbedürftig" fest.

Der betreffende Satz selbst ist noch in anderer Beziehung für uns von Wert. Er heißt: „Infolgedessen bedarf es nicht der Erörterung, ob nicht auch dann, wenn man die Verpflichtung der Beklagten als kumulative Schuldübernahme mit Bürgschaftscharakter (vgl. Gruchots Beitr. 58, 183) und sonach als formbedürftig (RG. 51,120 und die späteren . . . Urteile) ansehen müßte . . . " [1])

Mit der Bezugnahme auf RG. 51,120 in diesem Zusammenhange gewinnt es den Anschein, als wollte das Reichsgericht sagen, es stehe auch heute noch auf dem Standpunkte, daß der dem Urteil in RG. 51,120 zugrunde liegende Fall der Schriftform des § 766 bedürfe, weil er Bürgschaftscharakter trage. Eine dahingehende Ansicht des Reichsgerichts ist auch in der Tat anzunehmen. Denn in diesem Falle erklärte — wie erinnerlich — der Beklagte, die Schuld seines flüchtigen Sohnes bezahlen zu wollen, und gab dabei an, er wolle nicht, daß die Sache an die

1) vgl. a. a. O. S. 15.

Öffentlichkeit komme. Wir finden also auch hier wohl ein persönliches Interesse des Beklagten, nicht aber die vom Reichsgericht *in Zweifelsfällen* für die Annahme einer Schuldmitübernahme geforderten, bereits bekannten „besonderen Umstände". Daß aber eine *zweifelsfreie* Schuldmitübernahmeerklärung tatsächlich nicht vorgelegen hat, zeigt uns der Fall. Der Beklagte hatte nämlich erklärt, „er wolle den ganzen Betrag selbst in zwei Raten, vor und nach Weihnachten, bezahlen; er wolle für die Schuld seines Sohnes aufkommen; die Klägerin solle um keinen Pfennig betrogen werden." Nicht aber hatte er erklärt, er wolle die Schuld seines Sohnes neben diesem als eine eigene, selbständige, von der Verbindlichkeit seines Sohnes unabhängige schulden.

22.

RG. Warn. E. 1920, Heft 7/9 Nr. 154 vom 3. Mai 1920.

„Keine Schriftform für eine Schuldmitübernahme", so heißt die Überschrift zu diesem Urteil. Auch im Urteil selbst ist der Ausdruck „Schuldmitübernahme" in dem durch die Überschrift gekennzeichneten, wie auch in Ziffer 20 näher dargelegten, Sinne beibehalten.

23.

RG. JW. 1921 S. 335 Ziffer 4 vom 18. November 1920.

Der Beklagte hatte dem Rechtsanwalt des Klägers versprochen, er werde die Schulden seiner Frau schon nach vier Tagen an den Kläger bezahlen. Er hatte dieses Versprechen abgegeben, um seine Frau und sich selbst vor einem anders nicht vermeidbaren Skandal zu bewahren. Dieses Interesse des Beklagten in Verbindung mit seiner Erklärung, „er wolle in vier Tagen bezahlen," [1]) genügte dem Reichsgericht auch hier nicht, um zur Annahme einer Schuldmitübernahme zu gelangen.

In voller Klarheit hebt das Reichsgericht noch einmal seine bisherige Stellungnahme zur Schuldmitübernahme hervor, hält an dieser fest und belegt sie im einzelnen durch Verweisungen auf seine früheren, in dieser Sache ergangenen Entscheidungen. Insbesondere hält das Reichsgericht an dem Ausdruck „Schuldmitübernahme" in dem bereits bekannten Sinne fest.

Hiermit dürften alle Fälle behandelt sein, die für die Rechtsprechung des Reichsgerichts, die kumulative Schuldübernahme betreffend, irgendwie bezeichnend sind.

III. Zusammenfassung.

Aus der Untersuchung der einzelnen Entscheidungen ist wohl unschwer zu entnehmen, daß eine Entwicklung der kumulativen Schuldübernahme im Sinne einer stets schärfer werdenden Aus-

---

1) In diesem Falle war es, wie aus der Entscheidung hervorgeht, von vornherein klar, daß die Urschuldnerin nicht zahlen werde. Mark JW. 1915 S. 313 fordert in solchen Fällen stets, daß Mitübernahme anzunehmen sei. Das Reichsgericht teilt, wie wir sehen, diese Ansicht nicht.

prägung ihrer Anerkennung, ihrer Merkmale und Besonderheiten in der Jahrzehnte umfassenden Rechtssprechung des Reichsgerichts stattgefunden hat. Es sei gestattet, diese Entwicklung kurz mit einigen Strichen zu zeichnen.

Schon in den ersten Jahren seines Bestehens kennt das Reichsgericht eine kumulative Schuldübernahme und sieht in ihr im wesentlichen das Gleiche, was es heute unter der Schuldmitübernahme begreift. Scharfe begriffliche Unterscheidungsmerkmale, die es ermöglichen, in Zweifelsfällen Verpflichtungen mit Bürgschaftscharakter von der kumulativen Schuldübernahme im Sinne der Schuldmitübernahme zu trennen, stellt es zu jener Zeit aber noch nicht auf. Besonders eingehend untersucht es die Frage, ob eine zwischen Urschuldner und Übernehmer abgeschlossene Schuldübernahme zu einer für den Gläubiger des Urschuldners wirksamen Schuldübernahme werden könne; insbesondere ob durch einen solchen Vertrag der Gläubiger unmittelbar ein Forderungsrecht gegen den Übernehmer erwerbe. Es entscheidet diese Frage dahin, daß der Gläubiger stets, um ein solches Forderungsrecht zu gewinnen, in irgendeiner Weise zu mindestens einem der Vertragsschließenden in rechtliche Beziehung treten müsse, und sei es durch Klageerhebung gegen den Übernehmer als solchen. Nur einen Ausnahmefall — und zwar gestützt auf Gemeines- und Gewohnheitsrecht — kennt das Reichsgericht schon zu jener Zeit, nämlich einen Fall ähnlich dem, der uns heute in dem § 419 BGB. entgegentritt.

Die bis dahin erörterte Hauptfrage tritt nach 1900 in seiner Rechtssprechung zurück, sie wird aber auch nach 1900 von ihm behandelt und zwar im gleichen Sinne, wie bisher. In den Vordergrund tritt jetzt die zwischen Gläubiger und Übernehmer abgeschlossene sogen. kumulative Schuldübernahme. Diese wird vom Reichsgericht häufig und in eingehender Weise besprochen. Angesichts der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches, das den Grundsatz der Form- und Vertragsfreiheit für das Gebiet der Schuldverhältnise ausspricht, das weiter die Bürgschaft — auch die selbsschuldnerische Bürgschaft — eingehend regelt und die Bürgschaftserklärung in Durchbrechung des Grundsatzes der Formfreiheit, der Schriftform unterwirft, steht das Reichsgericht vor der Frage, welche Wertung die kumulative Schuldübernahme, die ihrerseits als solche im BGB. keine Regelung erfahren hat, zu finden habe. Das Reichsgericht nimmt nun zunächst von der Beantwortung dieser Frage Abstand und läßt die Frage, ob die sogen. kumulative Schuldübernahme von der Bürgschaft, auch der selbstschuldnerischen, begrifflich zu unterscheiden sei, offen. Aber es nimmt doch zu der Frage der Wertung der kumulativen Schuldübernahme insofern Stellung, als es für die „sogen. kumulative Schuldübernahme" die *entsprechende* Anwendung des § 766 für notwendig erklärt. Es unterscheidet dann später zwischen den Fällen, in denen der § 766 BGB. angewandt werden müsse — und zwar jetzt *nicht mehr „entsprechend"*, nicht mehr *„analog"*, — weil sie Bürgschaftscharakter trügen, weil sie „nichts anderes als Bürgschaft" seien, und Fällen, in denen der § 766 BGB. nicht

zur Anwendung komme, die vielmehr formlos gültig seien. Beide Fälle nennt das Reichsgericht aber zunächst weiter „kumulative Schuldübernahme", die erstere mit dem Zusatz „mit Bürgschaftscharakter", die zweite mit dem Zusatz „im Sinne des § 421 BGB." Mit dieser Zweiteilung der "sog. kumulativen Schuldübernahme" stellt es gleichzeitig die begriffliche Unterscheidung der „kumulativen Schuldübernahme", auf die § 766 nicht zur Anwendung kommt, und der Bürgschaft heraus und beantwortet diese anfangs offen gelassene Frage dahin, daß die hier bezeichnete „kumulative Schuldübernahme" von der Bürgschaft, auch der selbstschuldnerischen, begrifflich zu unterscheiden sei. Die Bürgschaft enthalte das Einstehen für eine fremde Schuld. Die formlose sog. „kumulative Schuldübernahme" enthalte die Übernahme der Schuld als einer eigenen; eine neue, von der Hauptschuld unabhängige, selbständige Verbindlichkeit des Übernehmers läge vor; der Übernehmer sei Gesamtschuldner im Sinne des § 421 BGB.

Die sogen. „kumulative Schuldübernahme", auf die der § 766 BGB. in Anwendung komme, findet eine einbegriffliche Regelung nicht; sie wird vielmehr der Bürgschaft des BGB. gleichgestellt, indem eine *„analoge"* Anwendung des § 766 BGB. in Abrede gestellt wird und von ihr gesagt wird, daß sie „nichts anderes, als eine Bürgschaft" sei.

Das Reichsgericht stellt dann weiter den Grundsatz auf, daß beim Vorliegen einer zweifelsfreien Erklärung, die Bürgschaft oder die „formlose sogen. kumulative Schuldübernachme" betreffend, eine Auslegung nicht stattzufinden habe. Diese greife vielmehr erst Platz, wenn nicht eindeutige Willenserklärungen zur Beurteilung vorlägen. Wenn Zweifel beständen, sei zunächst Bürgschaft anzunehmen. Nur wenn eine „eigenartige Sachlage", wenn „besondere Umstände" vorlägen, sei die formlose „sogen. kumulative Schuldübernahme" anzunehmen. Diese eigenartige Sachlage und diese besonderen Umstände kennzeichnet das Reichsgericht dann von Entscheidung zu Entscheidung in immer schärfer werdender Ausprägung.

Solche Umstände seien gegeben, wenn ein „eigenes", wenn ein „wirtschaftliches", ein „unmittelbares" Interesse des Übernehmers vorläge — wenn ein solches Interesse des Übernehmers an dem „Hauptvertrage" — wenn ein solches Interesse des Übernehmers bezüglich „der Gläubiger- oder der Schuldnerseite" vorläge — wenn ein sachliches, unmittelbares Interesse des Übernehmers an der Leistung des Gläubigers „in einem Maße" vorläge, „daß angenommen werden könne, der Eintretende würde, wenn eine Verpflichtung zu dieser Leistung nicht oder nicht mehr bestehen sollte, den Vertrag selbst abgeschlossen haben." [1]) — Nicht lägen solche Umstände vor, wenn nur ein „persönliches Interesse", ein Interesse, das auf Verwandtschaft, Freundschaft beruhe, in Frage stände.

---

1) Fricke S. 32 nennt diese Interessenbewertung des Reichsgerichts eine „zu engherzige". Verwandtschaft, Ehre, idealen Gründen sollen nach ihm die gleiche Bedeutung bei der Auslegung zugemessen werden. Diese Forderung Frickes lehnt das Reichsgericht ausdrücklich ab.

Das Reichsgericht ist ferner der Ansicht, daß in allen zweifelhaften Fällen nicht nur die gebrauchten Worte, sondern die gesamten Umstände des Falles bei der Beurteilung zu berücksichtigen seien.

An allendiesen Grundsätzen hält das Reichsgericht bis zuletzt fest.

In den letzten Entscheidungen nennt das Reichtsgericht die formlose sogen. kumulative Schuldübernahme „Schuldmitübernahme". Diese Bezeichnung behält es in dem hier gegebenen Sinne bei.

Damit sei die zusammenfassende Darstellung der Entwicklung der kumulativen Schuldübernahme nach der Rechtssprechung des Reichsgerichts wie sie uns in den einzelnen Entscheidungen entgegentritt, geschlossen.

Verzeichnis des benutzten Schrifttums.

A. Lehrbücher, Kommentare, Einzelschriften.

Cosak: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. 7. Auflage 1922.
Cullmann: Kumulative Schuldübernahme und Bürgschaft. Diss., Straßburg 1913.
Eck in „Iherings Jahrbüchern für die Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts." Bd. 35, S. 284 ff.
Enneccerus: Lehrbuch des Bürgerl. Rechts I. 2. (neunte Bearbeitung 1923).
Fricke: Der Schuldbeitritt, insbesondere seine Form. Diss., Frankfurt a. M. 1915.
Goldmann-Lilienthal: Das Bürgerliche Gesetzbuch. I. Auflage.
Juliusberger: Beiträge zur Lehre von der kumulativen Schuldübernahme. — Diss., Rostock 1916.
Levy in „Juristische Wochenschrift", 1921, S. 335.
Marck: Bürgschaft und kumulative Schuldübernahme in „Juristische Wochenschrift" 1915, S. 311 ff.
Martinius: Die Form der kumulativen Schuldübernahme in „Gruchots Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts", Bd. 49, S. 181.
Nikisch: Der rechtliche Charakter des Schuldbeitritts, Leipzig 1911.
Oertmann: Kommentar zum Bürgerl. Gesetzbuch. 2. Auflage.
Planck: Kommentar zum Bürgerl. Gesetzbuch. 4. Aufl. 1914.
Reichel: Die Schuldmitübernahme (kumulative Schuldübernahme), München 1909.
Reichsgerichtsräte: Kommentar z. BGB. 4. Aufl. 1922.
Salinger: Zur Frage der kumulativen Schuldübernahme. „Archiv für Bürgerliches Recht" (Kohler, Oertmann, Ring), Bd. 28, S. 81 ff.
Silbermann: Ist zur Gültigkeit der sogen. kumulativen Schuldübernahme die Schriftform erforderlich? „Seufferts Blätter für Rechtsanwendung",
Band 68, S. 366 (1903),
Band 70, S. 157 (1905),
Band 74, S. 46 (1909).
von Staudinger: Kommentar z. Bürgerl. Gesetzbuch. 1912.
Srohal: Schuldübernahme, „Abdruck aus Ihrings Jahrbüchern für Dogmatik des Bürgerlichen Rechts, Bd. 67, 2. Folge; Bd. 21, Heft 3/6." Jena 1910.
Westerkamp: Bürgschaft und Schuldbeitritt, Berlin 1908.

W o l f : Wie unterscheidet sich die kumulative Schuldübernahme von der Bürgschaft? Diss., Würzburg 1908.
Z i m m e r m a n n : Bürgschaft und kumulative Schuldübernahme. Diss., Leipzig 1911.

B. Entscheidungen des Reichsgerichts.

Bis 1900.

1. RG. 5,11 vom 19. März 1881.
2. RG. 19,253 vom 11. Oktober 1887.
3. RG. 32,156 vom 12. Januar 1894.
4. RG. 33,184 vom 24. Mai 1894.
5. RG. 43,181 vom 16. März 1899.

Seit 1900.

1. RG. 51,120 vom 20. März 1902.
2. RG. 59,232 vom 14. November 1904.
3. RG. 62,172 vom 14. Dezember 1905.
4. RG. Gruchot 50, S. 946 vom 19. Februar 1906.
5. RG. 64,318 vom 23. November 1906.
6. RG. i. JW. 1908, vvom 30. November 1907. S. 31, Ziffer 6.
7. RG. i. JW. 1908, vom 10. Januar 1908. S. 137 Ziffer 5.
8. RG. 68,127 vom 6. März 1908.
9. RG. i. JW. 1908, vom 28. September 1908. S. 676, Ziffer 7.
10. RG. i. Warn. E. vom 6. November 1908. 1909, Heft 2, Nr. 88.
11. RG. i. Warn. E. vom 22. Februar 1909. 1909, Heft 6, Nr. 291.
12. RG. 71,113 vom 3. Mai 1909.
13. RG. i. JW. 1909 vom 1. Juli 1909, S. 459, Ziffer 14.
14. RG. Warn. E. 1911 vom 24. Januar 1911, Heft 4, Nr. 171.
15. RG. i. JW. 1911 vom 20. März 1911, S. 449, Ziffer 16.
16. RG. i. JW. 1911 vom 4. Mai 1911, S. 581, Ziffer 22.
17. RG. 78,37 vom 4. Dezember 1911.
18. RG. Warn. E. vom 21. Juni 1913, Heft 10/11 Nr. 407.
19. RG. Warn. E. vom 23. Februar 1915, Nr. 113.
20. RG. 90,415 vom 28. September 1917.
21. RG. Warn. E. vom 8. Oktober 1917; 1918, Heft 1, Nr. 7.
22. RG. Warn. E. vom 3. Mai 1920, Heft 7/9, Nr. 154.
23. RG. i. JW. 1921 vom 18. November 1920, S. 335, Ziffer 4.

Lebenslauf.

Am 11. Juli 1898 wurde ich, Traugott Otto Albrecht Wilde, zu Neuenkirchen bei Greifswald als Sohn des Pastors Martin Wilde geboren. Ich besuchte seit 1904 die Vorschule des Schillergymnasiums zu Berlin- Lichterfelde, darnach das Berlinische Gymnasium zum Grauen Kloster, seit 1914 die Hauptkadettenanstalt zu Berlin-Lichterfelde, welche ich nach Ablegung des Fähnrichexamens verließ. Im März 1917 trat ich als Fähnrich in die Armee ein und wurde am 20. November 1917 zum Leutnant befördert. Nach dem Feldzug erhielt ich das Zeugnis der Reife. Bis 1921 nahm ich an Grenzkämpfen teil. Darnach studierte ich bis 1925 die Rechtswissenschaften an den Universitäten Breslau und Marburg. Am 13. Juni 1925 bestand ich vor der Prüfungskommission in Cassel die 1. juristische Prüfung. Die mündliche Doktorprüfung bestand ich in Marburg am 10. Juli 1925. Gegenwärtig bin ich Referendar bei der Staatsanwaltschaft in Hirschberg (Schlesien).

W a n g i. Rsgb., den 5. Dezember 1925.

Traugott Wilde.
Referendar.